

Vertragliche Mindestlöhne (GAV Art. 18 Abs. 2)

Dieses Ergänzungsblatt bildet einen integrierten Bestandteil des GAV.

Die vertraglichen Mindestlöhne betragen ab 1. Januar 2026 (unverändert):

- a) für Automobilmechaniker/-in mit abgeschlossener 4-jähriger Lehrzeit:
 - im 1. Jahr nach der Lehrzeit Fr. 4'650.-
- b) für Automobilfachmann/-frau mit abgeschlossener 3-jähriger Lehrzeit:
 - im 1. Jahr nach der Lehrzeit Fr. 4'250.-
- c) für Detailhandelsassistent/-in mit abgeschlossener 2-jähriger Lehrzeit:
 - im 1. Jahr nach der Lehrzeit Fr. 4'000.-
- d) für Detailhandelsangestellten/-in mit abgeschlossener 3-jähriger Lehrzeit:
 - im 1. Jahr nach der Lehrzeit Fr. 4'200.-
- e) für Automobilassistent/-in mit abgeschlossener 2-jähriger Lehrzeit:
 - im 1. Jahr nach der Lehrzeit Fr. 4'000.-
 - ab vollendetem 19. Altersjahr Fr. 4'050.-
 - ab vollendetem 20. Altersjahr Fr. 4'150.-
- f) für Hilfsarbeiter/-in ab vollendetem 20. Altersjahr:
 - im 1. Jahr der Tätigkeit im Autogewerbe Fr. 4'000.-
- g) für Automobildiagnostiker/-in mit eidg. Fachausweis:
 - im 1. Jahr nach Abschluss Fr. 5'550.-

Lehrlingslöhne

h) Die Richtlöhne der Lehrlinge betragen (alle Berufe) ab 1. Januar 2026 (unverändert):

- im 1. Lehrjahr Fr. 700.-
- im 2. Lehrjahr Fr. 850.-
- im 3. Lehrjahr Fr. 1'100.-
- im 4. Lehrjahr Fr. 1'350.-

i) Zusatzlehre Assistenten/-in zum Automobilfachmann/-frau

- im 1. Zusatzjahr Fr. 1'500.-
- im 2. Zusatzjahr Fr. 1'700.-

k) Zusatzlehre Automobilfachmann/-frau zum Automobilmechaniker/-in

- im 1. Zusatzjahr Fr. 2'600.-
- im 2. Zusatzjahr Fr. 2'900.-